



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

## Bekanntgabe durch Veröffentlichung

**Der Magistrat  
Gesundheitsamt  
Amtsleitung**

 Konradinallee 11, Eingang A\*  
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

-

6. November 2020

**Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen**

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

**Allgemeinverfügung:**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Zweite VO) der Hessischen Landesregierung vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 31. Oktober 2020 (GVBl. S. 734), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

- 1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Zweite VO wird in allen Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG auch für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie für das Lehr- und pädagogische Personal das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 1a Abs. 1 Satz 2 Zweite VO während des Präsenzunterrichts im Klassenverband angeordnet. Die Ausnahmeregelung des § 1a Abs. 1 Satz 3 Zweite VO, auf die § 3 Abs. 1 Satz 2 Zweite VO verweist, wonach von der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase Kinder unter 6 Jahren und Personen ausgenommen sind, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, bleibt unberührt. Ferner ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 nicht erforderlich, sofern und soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts und insbesondere der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern dauerhaft eingehalten werden können. Die Schulleitungen sind aufgefordert, unter Beachtung**

/2

 Unsere Servicezeiten:  
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr  
Service-Tel.: 0611-31 2828  
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

 Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55  
Postbank Frankfurt/Main  
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE  
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102  
USt-ID: DE 113823704

 \*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:  
Weidenbornstraße,  
Buslinien 3, 6 und 33

der vorstehenden Maßgaben regelmäßige Pausen mindestens alle 45 Minuten zu ermöglichen, in denen die Mund-Nase-Bedeckung abgesetzt werden kann. Die weiteren Regelungen des § 3 Abs. 1 Zweite VO bleiben unberührt.

2. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 27. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahme bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist vorliegend entbehrlich.

#### Begründung

##### I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich ab Ende des Jahres 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den Pandemie-Fall aus.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u. a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen oder Singen entsteht. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf, gleichwohl können auch asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizieren. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen allerdings auch zu schweren Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tode führen. In der Bundesrepublik Deutschland sind inzwischen mehr als 10.000 Todesfälle im Zusammenhang mit einer festgestellten Infektion an SARS-CoV-2 zu verzeichnen.

Im März und April 2020 kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Hessen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung von Abstands- und Hygieneregeln für diverse Einrichtungen, Betriebe und Angebote konnten seinerzeit Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Infolgedessen gingen die täglichen Infektionszahlen im Mai und Juni wieder spürbar zurück, so

dass die angeordneten Einschränkungen sukzessive wieder gelockert oder aufgehoben werden konnten.

Seit August 2020 hat sich die Infektionslage im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden - nicht zuletzt infolge des Eintrags von SARS-CoV-2 auch durch Reiserückkehrende und die Weiterverbreitung durch private Feierlichkeiten - zunehmend verschärft. Die Infektionszahlen haben sich seither mehr als vervierfacht (1. August 2020: 557 Infektionen; 5. November 2020: 2.682 Infektionen). Zum Teil wurden pro Tag mehr als 100 Neuinfektionen gemeldet. So waren etwa am 30. Oktober 2020 111 Infektionen zu verzeichnen. Von den im Stadtgebiet als infiziert festgestellten 2.682 Personen sind mittlerweile 32 Personen verstorben. Allein in den letzten sieben Tagen kamen 569 Infektionsfälle hinzu. Die Landeshauptstadt Wiesbaden weist somit am 5. November 2020 nach der vom Land Hessen angelegten Zählweise, für die der Tag der Meldung einer positiven Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 maßgeblich ist, eine 7-Tages-Inzidenz von 195,56 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen auf. Sie befindet sich damit auf der Stufe „dunkelrot“ (> 75 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen) des vom Land Hessen am 8. Juli 2020 erstmals erlassenen „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Eskalationsstufenkonzept).

Entsprechend dem allgemeinen Trend einer zunehmenden Verbreitung des Virus in der Mitte der Bevölkerung sind derzeit auch in Schulen Infektionsgeschehen zu verzeichnen, die zur Einleitung entsprechender Schutz- und Quarantänemaßnahmen gezwungen haben. Es wurden bislang Infektionsfälle in 58 Schulen in Wiesbaden festgestellt und es mussten bislang mindestens 102 Klassen- bzw. Kursverbände in Quarantäne geschickt werden.

Die Infektionslage im gesamten Rhein-Main-Gebiet ist aktuell sehr angespannt. Die Stadt Mainz wies am 5. November 2020 laut Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) eine 7-Tages-Inzidenz von 158,3 Neuinfizierten bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen auf, der Main-Taunus-Kreis von 130,8, der Hochtaunuskreis von 103,8, der Landkreis Groß-Gerau von 199,8 die Stadt Frankfurt am Main von 230,2, die Stadt Offenbach am Main von 251,8, der Landkreis Offenbach von 179,3 sowie der Main-Kinzig-Kreis von 149,8. Durch den starken Pendlerverkehr im hochverdichteten Rhein-Main-Gebiet und die hohe Mobilität der Bevölkerung im Allgemeinen muss das Gebiet im Gesamtzusammenhang betrachtet und somit flächendeckend eine sehr verschärfte Infektionslage konstatiert werden.

Im Zuge der Zunahme der Infektionszahlen hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der Infizierten derzeit keine schweren Verläufe einer Erkrankung mit COVID-19 aufweist, sondern vielmehr nur leichte oder sogar keine Symptome zeigt. Dies mag an der derzeit zahlenmäßig vor allem noch betroffenen Bevölkerungsgruppe im Alter zwischen 19 und 49 Jahren liegen, deren Mitglieder in der überwiegenden Mehrheit nicht zu den Risikogruppen zählen, die noch im Frühjahr vermehrt betroffen waren und hospitalisiert werden mussten. Dadurch sinkt freilich nicht die Gefährlichkeit einer Infektion bei Personen, die zu einer anerkannten Risikogruppe gehören. Die Zahl der Infektionen unter diesen Personen, etwa in Alten- und Pflegeheimen, steigt derzeit ebenfalls bedenklich an. Angesichts der aktuellen Lage besteht bei infizierten, aber asymptomatischen Personen nach wie vor und trotz der durch die Landesregierung jüngst verschärften Kontaktbeschränkungen das konkrete Risiko, dass sie sich als unerkannt Infizierte im Stadtgebiet bewegen, soziale Kontakte pflegen und letztlich weitere Personen anstecken, darunter womöglich auch zunehmend Angehörige von Risikogruppen, bei denen ein schwerer Verlauf von COVID-19 eine Hospitalisierung und ggf. eine intensivmedizinische Betreuung notwendig machen könnte. Durch die insgesamt hohe Zahl an Neuinfektionen hat sich in zunehmendem Maße bereits das Risiko realisiert, dass in absoluten Zahlen gesehen zunehmend mehr Menschen stationär behandelt werden müssen. Das

öffentliche Gesundheitswesen wird bei einem weiteren Anstieg der Erkranktenzahlen zwangsläufig an seine Kapazitätsgrenzen gelangen.

Insgesamt handelt es sich inzwischen um ein diffuses Infektionsgeschehen, das sich konkreten Ausbruchereignissen nicht mehr zuordnen lässt. Bei der weitaus größten Mehrzahl der Fälle lässt sich nicht mehr ermitteln, wo und wie es zu der Infektion gekommen ist. Vor diesem Hintergrund besteht ein derzeit stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist daher deutlich schwerer zu beurteilen als dies in den Monaten zuvor der Fall war.

## II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen, die zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren erforderlich sind. Werden hingegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, hat die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie im Einzelfall tödliche Verläufe zu verzeichnen. Wie ausgeführt, ist es zu solchen auch auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden bereits gekommen. Aktuell sind im Zusammenhang mit der Virusinfektion 32 Verstorbene sowie weitere Einzelfälle mit gesundheitlichen Folgeschäden zu beklagen.

Angesichts der aktuell stark erhöhten Infektionszahlen und nicht zuletzt angesichts der erheblichen Dunkelziffer an nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Stadtgebiet bewegen und potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

Zuständige Behörde für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen ist nach § 5 Abs. 1 HGöGD das Gesundheitsamt. Zuständiges Organ ist insofern der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 27.10.2020 - 8 B 2597/20).

### Nr. 1)

Der Vorordnungsgeber hat in § 11 Satz 1 Zweite VO in der Fassung vom 2. November 2020 klargestellt, dass die lokalen Behörden weiterhin befugt bleiben, unter Beachtung des Eskalationsstufenkonzepts des Landes auch über die Regelungen der Zweiten VO hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Nach allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen sind an die Wahrscheinlichkeit des durch die Maßnahme abzuwehrenden Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Vorliegend sind sowohl tödliche Krankheitsverläufe als auch schwere Folgeschädigungen, über

deren Bleiben oder Ausheilen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, eingetreten und auch weiterhin möglich und zu erwarten.

Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG sind Orte der Begegnung, an denen typischerweise eine große Anzahl von Personen auf begrenztem Raum zusammentrifft und damit das Weiterverbreitungsrisiko von SARS-CoV-2 erheblich erhöht ist. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden kam es bereits zu Ausbruchsgeschehen in 58 Schulen, die zum Teil daraufhin zeitweise ganz oder klassenweise geschlossen werden mussten.

Die dem Infektionsschutz dienenden Hygienemaßnahmen in den Schulen richten sich nach dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen mit Stand vom 28. September 2020 (Hygieneplan 6.0). Der Hygieneplan 6.0 sieht in seiner Anlage 1 an das Infektionsgeschehen vor Ort gekoppelte Stufen vor, für die verschiedene Schutzmaßnahmen gelten. Das Vorliegen der infektiologischen Voraussetzungen der einzelnen Stufen wird von den lokal zuständigen Gesundheitsämtern festgestellt, die Umsetzung der im Hygieneplan 6.0 und in seiner Anlage 1 vorgesehenen Hygienemaßnahmen erfolgt sodann durch die jeweiligen Schulleitungen. Am 30. Oktober 2020 hat das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber den Schulleitungen der Schulen im Stadtgebiet das Vorliegen der Voraussetzungen der Stufe 2 festgestellt.

Durch die Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase ab der ersten Jahrgangsstufe in den Schulen auch während des Präsenzunterrichts wird das Ziel verfolgt, eine Weiterverbreitung des Virus in allen Schulen und über die Schülerinnen und Schüler aus diesen heraus in die Mitte der Bevölkerung und damit auch zu Angehörigen der Risikogruppen zu verhüten. Angesichts der derzeitigen Infektionszahlen und der bereits festgestellten Infektionsgeschehen in einzelnen Schulen ist davon auszugehen, dass sich das Virus bereits großflächig verbreitet hat und demnach ohne weiteres ein Eintrag in die Schule erfolgen kann. Um unmittelbar die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und pädagogischen Personals sowie mittelbar die Gesundheit der Gesamtbevölkerung zu schützen und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Gesundheitsversorgung vor einem Kollaps durch Überlastung zu bewahren, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI), dessen fachlichen Äußerungen nach § 4 IfSG besondere Bedeutung zukommt, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Alltagssituationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen nicht eingehalten werden kann, ein wirksames Mittel, um Infektionen vorzubeugen und so den Infektionsdruck und damit die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verringern. Das Tragen schon einfachster stofflicher Bedeckungen von Mund und Nase dient insoweit vornehmlich dazu, wirksam das ungehinderte Verbreiten von virenbelasteten Tröpfchen durch Husten und Niesen sowie die ungehemmte Diffusion von ebenfalls virusbehafteten Aerosolen zu verhindern, so dass sich Menschen im Nähebereich zu den Ausscheidern nicht ohne weiteres infizieren können.

Angesichts des hessenweit verschärften Infektionsgeschehens hat die Landesregierung ab dem 2. November 2020 ab der Jahrgangsstufe 5 auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase angeordnet, da zu dieser Gelegenheit verhältnismäßig viele Personen auf begrenztem und zudem regelmäßig geschlossenem Raum mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten zusammenkommen. Bereits am 12. Oktober 2020 hat das RKI die Handreichung „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie - Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen“ veröffentlicht. Darin empfiehlt das RKI als mögliches Risiko-adaptiertes Vorgehen im Sinne einer Rahmenempfehlung bzw. als Ergänzung zu bestehenden Dokumenten, dass ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen bzw. bei größeren Ausbrüchen, bei denen die Infektionsketten nicht

mehr nachvollziehbar bzw. nachverfolgbar sind und eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. der öffentlichen Gesundheitsversorgung droht, u. a. das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Klassenzimmern auch für Grundschüler angeordnet wird. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liegt seit geraumer Zeit über diesem Schwellenwert.

Angesichts dieser Lage, durch die konkret eine erhöhte Infektionsgefahr vorliegt, und angesichts des bei Kindern im Grundschulalter festzustellenden erhöhten Bewegungsdranges, der eine Unterschreitung der Mindestabstände befürchten lässt, ist die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase im Präsenzunterricht auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu treffen, um eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 auch in Grundschulen bzw. in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 möglichst zu verhindern. Es steht darüber hinaus zu erwarten, dass mit dieser Maßnahme neben dem Schutz von Schülerinnen und Schülern, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals sowie der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens der positive Nebeneffekt einhergehen wird, dass der Schulbetrieb im Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen, besonders aber in den Grundschulen, aufrechterhalten werden kann. Insbesondere Grundschülerinnen und -schüler sind in besonderer Weise auf die direkte Interaktion mit einer physisch anwesenden Lehrkraft angewiesen. Denn in dem Fall, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und pädagogische Personal Mund-Nase-Bedeckungen tragen, ist es im Falle der Feststellung einer Infektion nach den Vorgaben des RKI nicht notwendig, den gesamten Klassenverband zu quarantänisieren, sondern lediglich die Schülerinnen und Schüler, die sich im unmittelbaren Nähebereich der infizierten Person befunden haben, während die übrigen Klassenkameradinnen und -kameraden weiter zum Unterricht kommen können, da sie keiner bedeutenden Infektionsgefahr ausgesetzt waren. Die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase im Unterricht stellt somit einen wertvollen infektiologischen Beitrag zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und pädagogischen Personals im Umfeld Schule dar.

Die Anordnung der Bedeckung von Mund und Nase im Präsenzunterricht ab der ersten Jahrgangsstufe ist auch erforderlich, da ein milderer, aber gleich wirksames Mittel nicht ersichtlich ist. Insbesondere erreichen bloße Ermahnungen oder auch dringende Empfehlungen nicht die erforderliche Wirksamkeit, da sie einerseits dem Ernst der aktuellen Lage nicht Rechnung tragen und andererseits nicht für einheitlich schützende Verhältnisse sorgen können. Dies gilt nicht zuletzt, da das Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung vielfach als eine als unangenehm empfundene Einschränkung der persönlichen Lebensführung angesehen wird. Es ist daher nicht sicher, ob eine hinreichende Anzahl an Personen einer letztlich nur unverbindlichen Empfehlung nachkommen würde. Auch das regelmäßige Durchlüften der Unterrichtsräume stellt nur eine flankierende, aber nicht ebenso wirksame Maßnahme zur Reduzierung der Weiterverbreitung des Virus dar.

Die Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase im Präsenzunterricht ist auch angemessen. Zwar wird, wie der Landeshauptstadt Wiesbaden sehr bewusst ist, die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit durch die Anordnung eingeschränkt. Zudem stellt das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung insbesondere für Grundschulkinder eine besondere Ausnahmesituation dar. Jedoch sind nach den Vorgaben der Verordnungen der Landesregierung Kinder ab einem Lebensalter von 6 Jahren, somit auch Grundschüler, verpflichtet, überall dort eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wo diese Verpflichtung angeordnet ist. Beispielhaft sei insoweit der Öffentliche Personennahverkehr genannt, vgl. § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 Nr. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Landesregierung vom 7. Mai 2020 (CoKoBeV) in der Fassung vom 2. November 2020. Darüber hinaus gilt bereits seit längerem ausdrücklich eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase auf dem Schulgelände, vgl. § 3 Abs. 1 Zweite VO. Auch den Grundschülerinnen und -schülern ist die Bedeckung von Mund und Nase daher nicht fremd, dies insbesondere wenn sie die Nachmittagsbetreuung besuchen, wo für sie ebenfalls eine

Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gilt. Das Interesse an einer ungehinderten Entfaltung der Persönlichkeit hat angesichts der stark verschärften Infektionslage in der Landeshauptstadt Wiesbaden hinter dem Schutzauftrag des Staates hinsichtlich der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere jener von besonders vulnerablen Gruppen sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zurückzustehen. Eine Schließung der Schulen für den Präsenzunterricht wäre angesichts der ausgeführten besonderen Bedürfnisse von Grundschulern gegenüber der angeordneten Maßnahme ein ungleich schwererer Eingriff. Dieser ist erst für die Stufe 4 der Anlage 1 zum Hygieneplan 6.0 vorgesehen. Insbesondere den Schülerinnen und Schülern der Grundschulen steht ein Anspruch auf die Erteilung eines angemessenen Unterrichts zu, zugleich sind sie verpflichtet, am Schulunterricht teilzunehmen. Der Präsenzunterricht ist daher so lange als nur irgend möglich aufrecht zu erhalten. An diesem Maßstab sind auch etwaige Differenzierungen hinsichtlich der Situation in Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen zu messen. Darüber hinaus ist die Maßnahme zeitlich befristet und wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie noch notwendig ist.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieser auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gründenden Schutzmaßnahme dienen überdies die vorgesehenen Ausnahmen, die sich teilweise bereits unmittelbar aus der landesweit gültigen Verordnungslage ergeben. So sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, von der angeordneten Pflicht ausgenommen. Darüber hinaus ermöglicht die Zweite VO die Organisation von sog. „Maskenpausen“, während denen der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Schulleitungen werden insoweit ausdrücklich aufgefordert, für die regelmäßige Durchführung solcher „Maskenpausen“ zu sorgen, wobei kurze Pausenzeiten mindestens nach jeder Schulstunde als Mindestmaß angesehen. Darüber hinaus muss überall dort keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wo dauerhaft und sicher der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Bei der Entscheidung über die vorstehende Maßnahme handelt es sich nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 IfSG um eine Ermessensentscheidung. Sie wurde aufgrund der erheblich verschärften Infektionslage ergriffen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden befindet sich bereits seit geraumer Zeit auf der Stufe „dunkelrot“ des Eskalationsstufenkonzept des Landes mit einer 7-Tages-Inzidenz von aktuell 195,56. Das für verbindlich erklärte Eskalationsstufenkonzept des Landes Hessen sieht bereits ab einer 7-Tages-Inzidenz von 75 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen eine weitere Verschärfung der geltenden Maßnahmen vor. Die Empfehlungen des RKI sehen die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund- und Nase bereits ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen vor. Die Landeshauptstadt Wiesbaden berücksichtigt konsequent diese Vorgaben und es gibt angesichts der in der Stadt erreichten 7-Tages-Inzidenz keinen sachlichen Grund, im konkreten Fall hiervon abzuweichen. Die Maßnahme wird überdies in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt getroffen.

## Nr. 2)

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen von den Anordnungen der Allgemeinverfügung vorzusehen. Dabei ist jedoch der Ausnahmecharakter einer solchen Einzelfallgenehmigung durch das Gesundheitsamt zu betonen, da die derzeitige Entwicklung der epidemiologischen Lage eine möglichst weitgehende Reduzierung der Kontakte der Bevölkerung untereinander gebietet.

**Nr. 3)**

Die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung ist in ihrer Dauer zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beschränken. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur „solange“ getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zeitliche Begrenzung auf einen Zeitraum von rund zwei Wochen ermöglicht es, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme zu überprüfen und auf dieser Grundlage darüber zu entscheiden, ob eine Verlängerung, Abänderung oder Aufhebung der Maßnahme angezeigt ist. Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage daher vorbehalten.

Von einer **Anhörung** wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Infektionslage erfordert das unverzügliche Ergreifen von weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht angehört werden können, so dass eine Anhörung das Regelungsziel gefährden würde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt  
Amtsleiterin